



Bereich: Hilfen zur Erziehung
Az: 55
Datum: 20.02.2018

2018/051
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	08.03.2018	

Betreff

Wahl der Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Zur Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden wird

Frau/Herr _____

gewählt.

Kleff
Beigeordnete

Sachverhalt

Nach dem Tod des ehemaligen stellvertretenden Jugendhilfeausschussvorsitzenden Herrn Dieter Gyurcsek ist die Stellvertretung neu zu regeln.

§ 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 4 Gesetz zur Ausführung des KJHG (AG KJHG) regelt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses.

Gemäß § 4 Abs. 5 KJHG wird der/die Vorsitzende des JHA und dessen Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören (hier Rat der Stadt Castrop-Rauxel), gewählt.